

Richtlinien

über die

Förderung besonders sparsamer Haushaltsgeräte

vom 26.11.2009 mit Änderung vom 02.02.2012

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Vermeidung des Energieverbrauchs ist ein wesentlicher Aspekt der CO₂-Reduktion.

Ziel der Förderung des Einsatzes von besonders sparsamen Haushaltsgeräten ist deshalb, das Einsparpotential im Bereich der Nutzung von Haushaltsgeräten durch den Austausch gegen neue Haushaltsgeräte der höchstmöglichen Energieeffizienzklasse, zu erreichen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird der Austausch von älteren Haushaltsgeräten gegen besonders sparsame Haushaltsgeräte der neuesten Generation.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind alle Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Weissach im Tal haben.

Die Anspruchsberechtigung ist jeweils bezogen auf den Haushalt, das heißt Ein-, Zwei- und Mehrpersonenhaushalte, oder entsprechende Wohngemeinschaften.

4. Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1 Die geförderten Haushaltsgeräte müssen im Haushalt des Antragsstellers (in der Gemeinde Weissach im Tal) zur Nutzung kommen.
- 4.2 Je gefördertem Gerätetyp und Haushalt ist die Förderung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nur einmal möglich.
- 4.3 Geförderte werden folgende Haushaltsgeräte:

- Kühlschrank;
- Kühl- / Gefrierkombinationen;
- Gefrierschrank / -truhe;
- Waschmaschine;
- Spülmaschine;
- Induktionskochfeld;
- Elektroherd.

4.4 Referenz / Bewertung

Grundlage für die Klassifizierung und Bewertung der Bezuschussung der unter Randnummer 4.3 genannten Haushaltsgeräte ist die jährlich neu herausgegebene Broschüre „Besonders sparsame Haushaltsgeräte“ des Niedrig-Energie-Instituts Detmold oder vergleichbare Veröffentlichungen.

Die zu bezuschussenden Haushaltsgeräte müssen mindestens diese Bewertung der „Bestenliste“ erreichen, bzw. die höchstmögliche Energieeffizienzklasse aufweisen, damit ein Zuschuss gewährt werden kann.

- 4.5 Eine Weitergabe oder Verkauf der bezuschussten Geräte ist innerhalb von 5 Jahren nach Erhalt des Zuschusses nicht zulässig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Förderung beträgt 20 % vom Kaufpreis, maximal 90,- € je Gerät.

- 5.2 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Verfahren

- 6.1 Die Förderung durch die Gemeinde ist grundsätzlich nachrangig. Der Antragsteller muss der Gemeinde vor der Auszahlung des Zuschusses den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid über Fördermittel der EU, des Bundes, des Landes oder Dritter, vorlegen.
- 6.2 Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen.
- 6.3 Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Weissach im Tal vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- 6.4 Die Förderrichtlinie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.